6. Haben die Brauregister sixierter Brauer die Eigenschaft von Urkunden? Welches sind die notwendigen Voraussetzungen einer Verfälschung derselben? Insbesondere vollendete Verfälschung der Brauregister und Betrugsversuch mittels berselben, wenn die Malzsteuerverpflichtung noch nicht existent geworden ist.

St. G.B. §§. 267. 268 Nr. 1. 263. 43.

- III. Straffenat. Urt. v. 20. Dezember 1883 g. S. Rep. 2617/83.
 - I. Landgericht Roftod.

Aus den Gründen:

Die Revision erachtet mit dem angefochtenen Urteile das von der Angeklagten für ihren Chemann geführte Brauregister für eine Urtunde im Sinne des &. 267 St. G.B.'s, bestreitet jedoch, daß basselbe zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit gewesen fei. daß also ber &. 267 a. a. D. auf die Handlung ber Angeklagten Anwendung finde, da hier nur eine Brivat-, nicht eine öffentliche Urkunde vorliege. Letteres hat auch der Instanzrichter angenommen. Allein, wenn, wie das Urteil feftstellt, der Brauer S. durch Fixationsvertrag fich jur Nachversteuerung der bis zur Beendigung des Vertrages über bie ber Abfindungssumme entsprechende Menge hinaus von ihm verwendeten Brauftoffe verpflichtet, und die Zahlung der Nachsteuer gleich= falls vermöge des Fixationsvertrages bei Beendigung des letteren nach Maggabe der Ergebnisse des Brauregisters zu erfolgen hatte, wenn also bas Brauregister bestimmt war, über die gegenseitigen Rechte, bezw. Berbindlichkeiten der Steuerbehörde und des Brauers S. in Ansehung der Frage, ob und in welchem Betrage eine Nachsteuer geschuldet werde, Auskunft zu geben, so wurde fich die Erheblichkeit des Registers zum Beweise von Rechten ober Rechtsverhältnissen, auch angenommen, daß als folches Recht oder Rechtsverhältnis hier lediglich der Unspruch auf Nachsteuer bentbar fei, nur unter ber Voraussetzung bestreiten laffen. daß dasselbe zu einer derartigen Austunftserteilung in seiner Gigenschaft als Urkunde schlechthin ungeeignet ware. Der Inftangrichter geht bavon aus, daß dem Register die Eigenschaft sowohl der Urfunde, als auch der Beweiserheblichkeit zukomme, weil es nicht etwa dazu diene. dem Brauer felbst eine Übersicht über den Stand seines Geschäftes, insbesondere über die in der Brauerei verwendeten Brauftoffe zu verschaffen. sondern zu bem Zwede geführt werbe, um für die Steuerbehörde bie Grundlage für die demnächst zu veranlagende oder nachzuzahlende Steuer zu bilden, andererseits aber auch der Brauer sich darauf berufen könne, daß er die Nachsteuer nur nach Maßgabe des Ergebnisses des Registers au gahlen habe, und weil beibe Parteien zufolge des Fixationsvertrages gemeinsam babin wirkten, in bem Brauregister eine sichere Grundlage für die zu zahlende Nachsteuer zu schaffen, der Brauer durch Eintragung der Brauakte, die Behörde durch ihre Revisionen und deren Verzeichnung in das Regifter. Auf Grund ber hiermit gegebenen thatfächlichen Beschreibung des Zustandekommens einer mit Revisionsvermerk ber Be-

hörde versehenen Eintragung des Brauaktes — und um die Abanderung einer folchen Eintragung handelt es sich hier — hat man als festgestellt anzusehen, daß die beiben Interessenten sich geeinigt haben, die fragliche Eintragung als einen nach seinem Inhalte beiberseitig geprüften und richtig befundenen urkundlichen Belag zur Regulierung ihres Rechts= verhältnisses unter einander gelten zu lassen. Daß aber demnächst, wenn die Regulierung eintritt, für einen solchen Belag Berücksichtigung in Anspruch genommen werden kann, daß derfelbe also zur Rlarstellung des gegenseitigen Rechtsverhältnisses als ein Beweismittel beizutragen geeignet ift, läßt fich nicht mit Grund bezweifeln. Die Revisionsschrift beduziert, derartige von einem Gewerbetreibenden selbst über die Vorgange seines Geschäftsbetriebes bewirkte Aufzeichnungen murden nicht imftande fein, im Strafverfahren ober im Civilprozesse die Überzeugung bes Richters von der Richtigkeit derfelben auch nur im allergeringften Grade zu begründen, nicht zu Gunften bes Gewerbetreibenden, ba fie eigene Angaben ber Partei enthielten, und nicht zu seinen Ungunsten, weil seinem Einwande, er habe die Aufzeichnungen absichtlich oder aus Versehen unrichtig gemacht, nicht mit ber Behauptung begegnet werden fonne, er sei zur richtigen Aufzeichnung gesetlich verpflichtet gewesen; benn das Brauregister werde nicht vermöge einer gesetzlichen Verpflich= tung geführt. Die Frage nach ber Beweiskraft einer schriftlichen Erflärung läßt sich jedoch nicht beshalb verneinen, weil der Erklärende zur Abgabe der Erklärung überhaupt, bezw. einer richtigen Erklärung gesetzlich nicht verbunden war; auch freiwilligen Erklärungen kann das Gesetz entweder Beweiskraft birett beigelegt, ober es kann die lettere in das Ermeffen der Gerichte oder anderer zur definitiven Entscheidung über das der Erklärung unterliegende Rechtsverhältnis berufener Behörden verstellt haben; und da dies schon bann geschehen sein kann, wenn die Abgabe der Erklärung ohne jegliche Berbindlichkeit zu einer folchen erfolgte, so darf die Beweiserheblichkeit einer Erklärung, welche ihr Urheber abzugeben und richtig abzugeben durch Vertrag sich ver= pflichtet hatte, wie dies hinfichtlich ber fixierten Brauer durch ben Firationsvertrag der Fall ist, um so weniger a priori verneint werden. Überdies steht hier, nach dem obigen, nicht eine einseitig gebliebene, unkontrollierte, sondern eine in Ansehung der Wahrheit ihres Inhaltes von der Gegenpartei geprüfte und beiderseitig anerkannte Erklärung in Frage. Undererseits braucht keineswegs einer Erklärung, zu beren Abgabe und richtigen Abgabe eine gesetzliche Verpflichtung besteht, schon beshalb eine Beweiserheblichkeit beizuwohnen. Weshalb die Revisions-schrift für ihre Deduktion das Urteil des Reichsgerichtes,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 4 S. 6. 7, citieren zu können geglaubt hat, ist nicht ersichtlich. Die ebenfalls in der Revisionsschrift angeführte Ansicht, es gehörten unter den §. 267 St.G.B.'s nicht solche Privaturkunden, deren Beweiskraft sich lediglich auf Bereindarungen zwischen den Parteien stüße, sondern nur solche, deren Beweiskraft eine objektiv begründete, an der Form des "Gegenstandes" nach allgemeinen Normen haftende, daher für alle erkenndar vorhandene sei, betrifft eine im gegenwärtigen Falle überhaupt nicht in Betracht kommende Streitsrage über die urkundliche Beweiserheblichseit willkürlich gewählter Zeichen, Marken 2c; daß schriftlich abgegebene Erklärungen nach allgemeinen Normen unter den Begriff der Urkunden und der beweiserheblichen Urkunden gezogen werden können, wenn ihr Inhalt sich dazu eignet, unterliegt auch nach jener Ansicht keinem Beseenken.

Daß die Angeklagte, indem fie das Datum des Eintrages in das Brauregister, wodurch der Brauakt des 11. Juli beurkundet mar, abänderte, die Urfunde verfälscht habe, entnimmt der Instangrichter baraus. daß sie zu der Beränderung, obgleich sie den Gintrag selbst gemacht hatte, nicht berechtigt gewesen sei, weil weder ihr noch ihrem Chemanne bie freie Verfügung über bas Register zugestanden habe; vielmehr fei sie, da sie als Bertreterin ihres Chemannes die demselben obliegende Pflicht der Buchführung erfüllt habe, auch der Steuerbehörde gegenüber verpflichtet gewesen, den von ihr herrührenden Inhalt des Registers in seiner Integrität zu erhalten, und zwar um fo mehr, weil bas Brauregister durch die Einträge der Revisionsbeamten den Charakter einer gemeinschaftlichen Urkunde erhalten, und insbesondere die von ihr abgeanderte Eintragung vom 11. Juli zusammen mit dem dabei por der Abanderung gemachten Revisionsvermerke eine einheitliche Beurkundung gebildet habe. Der vom Steuerbeamten ber ursprünglichen Eintragung vom 11. Juli unter demselben Datum beigefügte Revisionsvermerk hatte die Bedeutung eines schriftlichen Zeugnisses bes Beamten für die Richtigfeit der Eintragung, namentlich auch nach der Richtung, daß am 11. Juli in der That derjenige Brauakt stattgefunden hatte, über welchen die Eintragung lautete. Jedenfalls, nachdem dieser Bermerk des Be-

amten erfolgt war, verstieß die nachherige einseitige Abanderung der ursprünglichen Eintragung, worauf berselbe sich bezog, gegen bas aus dem Fixationsvertrage entspringende Recht des anderen Kontrahenten. Denn die so attestierte Eintragung bilbete für die Steuerbehörde benjenigen urfundlichen Belag über einen ber für die fünftige Regulierung bes beiberseitigen Nachsteuerverhältnisses mitwirkenden Rechnungsfaktoren, über dessen Anfertigung und Wirkung sich die beiden Juteressenten durch ben Fixationsvertrag geeinigt hatten; es follte bei der künftigen Regulierung für und gegen beibe Intereffenten gelten, was durch biefen Belag als am 11. Juli geschehen ausgewiesen wurde. Man kann also hinsichtlich der Frage, ob die Angeklagte diesen Belag abzuändern berechtigt war, dahingestellt sein lassen, ob das von der Steuerbehörde dem Brauer gelieferte, von diesem sorgfältig aufzubewahrende und nach Ablauf der vereinbarten Zeit an jene zurückzugebende Brauregister nicht im Eigentume und juriftischen Besite ber Steuerbehörde verblieben, der Disposition des Brauers aber nur soweit unterworfen und anvertraut war, als ihm der Fixationsvertrag Recht und Pflicht der Eintragung übertrug, also jedenfalls nicht soweit, daß es dem Brauer oder einem Vertreter besselben freigestanden hätte, richtige Eintragungen nachträglich in unrichtige zu verwandeln; von diesem Gesichtspunkte aus würde sich schon das allgemeine Rechtsverhältnis des Brauers zu dem Register völlig anders barftellen, als etwa das eines Kaufmannes zu den in bessen Eigentum und alleinigem Besitze befindlichen Handlungsbüchern, und auch ganz anders, als das Rechtsverhältnis des Brauers zu feinen Büchern, die er für sich, außer und neben dem Brauregister, führt. Es genügt indessen hinsichtlich der Frage nach der objektiven Berechtigung des Brauers, bezw. seines Vertreters, zu einer berartigen Abänderung, wie sie der Angeklagten zur Last gelegt worden ist, auch für den Fall, wenn Eigentum und Besit an dem Register dem Brauer zustanden, daß dennoch seine Verfügung über dasselbe in Unsehung ftattaehabter attestierter Eintragungen nicht frei, sondern durch das Bertragsrecht des Gegenkontrahenten beschränkt war. Denn die objektive Rechtswidrigkeit der Abanderung einer Urkunde ist bei dem Vergeben bes &. 267 a. a. D. nicht baburch bedingt, daß die Abanderung gegen das dingliche Recht eines anderen an der Urkunde verstößt; es genügt schon, wenn sie das obligatorische Recht eines anderen verlett.

Eine weitere Einwendung der Revisionsschrift gegen die Anwendung

bes Fälschungsbegriffes stütt sich auf die Behauptung, die Angeklagte habe, indem sie das Datum der Eintragung, 11. Juli, in den 12. Juli umänderte, nichts inhaltlich Falsches in das Register gebracht, weil auch am 12. Juli ein solcher Brauatt, wie am 11. Juli, vorgenommen worden sei. Daß einer Urkunde ein materiell unwahrer Inhalt gegeben werbe, gehört aber schon an sich nicht zu den notwendigen Merkmalen ber aus &. 267 St. G.B.'s strafbaren Kälschung. Die Urteilsgründe sprechen sich babin aus: es genüge, bag bie Eintragung burch bie damit vorgenommene Abanderung mehr oder weniger untauglich gemacht worden sei, diejenige Thatsache, zu deren Beurkundung jene ursprünglich gemacht worden, fernerhin zu bezeugen; baburch fei bas Gefamtregifter in einem für den Beweis erheblichen Bunkte unberechtigt verändert worden. Hiermit beseitigt ber Instanzrichter bas Bebenken, welches aus anderen Stellen der Urteilsgründe, insbesondere aus dem Ausspruche, es habe sich um die Unterdrückung der wahren Thatsache des Brauaftes vom 11. Juli gehandelt, entstehen könnte, ob nicht hier, statt einer Berfälschung, vielmehr eine nach &. 274 Abf. 1 a. a. D. strafbare Beschäbigung einer Urkunde gegeben sei, ba eine folche bann vorliegt, wenn die Veränderung darauf abzielt, die Eigenschaft der Urkunde als eines Beweismittels teilweise aufzuheben, während die Verfälschung fordert, daß die Urkunde ein Beweismittel für folche Thatfachen habe werben sollen, zu deren Beweise die echte Urfunde nicht dienen sollte ober konnte. Der Inftanzrichter fagt, burch bie von der Angeklagten vorgenommene Umwandlung des Datums, welche den Schein erregte, es sei am 11. Juli kein Brauakt vorgenommen, habe bas Gefamt= register eine für den durch dasselbe zu führenden Beweis erhebliche Underung erlitten. Dies erscheint richtig, wenn man erwägt, daß das Gesamtregister ben Gesantverbrauch an Brauftoffen ausweisen sollte, mas teils baburch geschehen mußte, daß es auswies, es sei an gewissen Tagen ein gewiffes Quantum von Brauftoffen verbraucht, teils badurch, bak baraus hervorging, an diesen Tagen sei nicht mehr, und an gewissen anderen Tagen sei nichts verbraucht worden. Die Umwandlung bes Datums bewirkte mit anderen Worten, bag bas Brauregifter als ganzes nunmehr zu beweisen geeignet schien, daß für ben 11. Juli feine Ginstellung von Brauftoffen in die Schlufrechnung für die Regulierung des Rachsteuerverhältnisses geschehen dürfe. Eben hierdurch aber wurde auch etwas Falfches durch das Register bekundet, nicht infofern,

als sei es salsch gewesen, daß am 12. Juli ein Brauaft stattsand, wohl aber insosern, als es salsch war, daß am 11. Juli kein Brauaft stattgesunden habe. Auch der weitere Einwand der Revisionsschrift, die Beränderung habe nur einen völlig unwesentlichen Teil des Registers betroffen, indem bloß die vom Brauer verbrauchten Quantitäten an Braustoffen für die Nachsteuer in Betracht kämen, durchaus nicht die Tage des Verbrauches, stellt sich hiernach als hinjällig dar; denn da sowohl am 11. Juli, als auch am 12. Juli je 50 kg Malzschrot einzebraut waren, die Angeklagte aber die ursprünglich richtige Eintragung vom 11. Juli durch Abänderung des Datums auf den 12. Juli verzlegte, ohne für den letzteren Tag nochmals 50 kg einzutragen, erregte das Register nunmehr den Schein, als wären an beiden Tagen zusammen nicht, wie es wirklich geschah, 100 kg, sondern nur 50 kg verbraucht worden; die Abänderung zielte also gerade auf den scheinbaren Nachweis einer unrichtigen Quantität.

Demnächst findet die Revisionsschrift, es fehle hier an dem für den Kälschungsbegriff notwendigen Merkmale des Gebrauchmachens von ber verfälschten Urfunde zum Zwecke einer Täuschung. Sie bebt hierfür ben Umstand hervor, die Erreichung einer Täuschung sei unmöglich gewesen. Dies ift nun zwar ein für die Frage, ob ein Fälschungs= vorsat als bewiesen angenommen werden durfe, zweifellos fehr erhebliches Moment, und der Instanzrichter hat nicht unterlassen, es aus biefem Gefichtspunkte zu prufen. Aber für den Thatbeftand ber Kälschung ist die Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit, eine Täuschung zu bewirken, nicht wesentlich, sondern nur die darauf gerichtete Absicht, die der Instanzrichter folgendermaßen festgestellt hat: die Angeklagte habe das Register an einen Ort gelegt, von welchem ihr bekannt gewefen, daß es dort von den Steuerbramten werde eingesehen und auf seine Richtigkeit geprüft werden; ihr Endzweck sei zwar auf die Tänschung der Steuerbehörde nach Ablauf des Bertragsjahres gegangen; allein dieser Endzweck habe nicht anders erreicht werden können, als wenn porher die Bezirfsbeamten, welche durch ihre Revisionen der Brauerei und des Brauregisters eine sichere Grundlage für die demnächstige Ent= scheidung der Steuerbehörde herzustellen gehabt, den verfälschten Eintrag für einen unverfälschten genommen hätten; die Angeklagte habe gewußt, daß der Bezirksoberkontrolleur das Register nicht bloß auf seine Ubereinstimmung mit tem jeweiligen Brauakte, sondern auch auf die Richtigfeit der früheren Einträge und die Revifionsbemerkungen des Steuer= aufsehers zu prüfen habe und prüfen werde; sie habe daher, indem fie das verfälschte Register auf die angegebene Weise seiner Einsicht= nahme unterbreitete, eine Täuschung besfelben über die Richtigkeit bes Buches im Ganzen hervorrufen wollen, wenn fie fich auch ber Hoffnung moge hingegeben haben, daß jener den einzelnen Eintrag, auf welchen sich die Kälschung speziell bezogen habe, nicht in den Kreis seiner Wahrnehmung ziehen werde. Durch diese letten Worte "wenn sie sich auch ze" ergiebt sich ein naheliegendes Bedenken. Ift gemeint, Die Angeklagte fei davon ausgegangen, daß der kontrollierende Bezirksbeamte ben gefälschten Eintrag nicht bemerken werbe, so fragt fich, ob fie baneben beabsichtigt haben kann, in diesem Beamten burch die Ver= änderung des Eintrages eine Täuschung über dessen Echtheit hervor= zurufen, mährend es auf andere Stellen des Registers, nachdem die Angeklagte nur wegen Verfälschung des Gintrages vom 11. Juli verurteilt worden ift, hier nicht ankommt; wollte also die Angeklagte den kontrollierenden Beamten nicht über die Echtheit des jetzt auf den 12. Juli lautenden Eintrages täuschen, so steht dahin, wie sie denselben über die Echtheit des Registers im Ganzen zu täuschen beabsichtigt haben könne. Allein biese Erwägung erscheint nach Lage ber Sache als eine so unvermeidliche, daß sich nicht annehmen läßt, der Inftangrichter habe sie nicht auch seinerseits angestellt. Auch die herausge= hobenen Worte der Urteilsgründe geben zu dieser Annahme keine Veranlassung. Sie sprechen nicht von bem Willen ber Angeklagten, bag ber Beamte den Eintrag "nicht in den Kreis seiner Wahrnehmung ziehen werbe", sondern von ihrer Hoffnung, daß er benfelben nicht bemerken werde, baneben aber von der Notwendigkeit, daß zunächst der kontrollierende Beamte "ben verfälschten Eintrag für einen unverfälschten nehme", wenn ihr Endzwed erreicht werden follte. Nur folgende Auslegung der Urteilsgründe ist hiernach möglich: Der Beamte sollte darüber getäuscht werden, daß in das Register als Ganzes durch die Verfälschung des Eintrages vom 11. Juli eine Unrichtigkeit gekommen sei, die bei ber kunftigen Regulierung bes Nachsteuerverhältnisses auf Grund bes gesamten Inhaltes bes Registers einen Einfluß üben mußte; Diese Täuschung war notwendig zur Erreichung des von der Angeklagten erftrebten Bermögensvorteiles; fie konnte aber entweder in der Beife hervorgerufen werben, daß der Beamte zwar andere Stellen bes

Registers, aber nicht gerade jenen Eintrag speziell prüfte, und das hoffte Die Angeklagte, weil dann ihre Fälschung am leichtesten unentbeckt blieb; ober in der Beise, daß der Beamte, wenn er den Gintrag speziell prüfte, die beiden falschen Rahlen 12 für echte Rahlen hielt, und das nahm die Angeklagte in ihren Willen auf, weil sie jedenfalls wollte, daß ber verfälschte Eintrag für einen unverfälschten genommen werde; es war die nicht gewünschte, aber die unter Umständen unvermeidliche Eventualität. In beiden Fällen hat fie von einer verfälschten Urkunde, nämlich von bem Register, welches als Ganges burch die Verfälschung bes einzelnen Eintrages ebenfalls verfälscht worden war, zum Amede ber Täufchung Gebrauch gemacht; benn biefes Merkmal fest nicht vorauß, daß der zu Tänschende jede einzelne Stelle eines ausführlicheren Dokumentes genau prufe und dadurch zu der Überzeugung von der Echtheit jeder einzelnen Stelle gelange, sondern nur, daß er durch den Unblick bes Dokumentes im Gangen bewogen werbe, bas Gange, einschließlich einer einzelnen verfälschten Stelle, für echt zu halten. die erwähnte, nicht gewünschte, jedoch wirklich eingetretene Eventualität hat überdies die Angeklagte nach jener Feststellung auch speziell durch die von ihr veränderten Bahlenzeichen ben Beamten täuschen wollen.

Wenn die Revisionsschrift das Gebrauchmachen von dem Register jum Zwecke der Täuschung deshalb bestreitet, weil es sich um eine Täuschung des Kontrollbeamten, der nur die zur Zeit seiner Revision vorgefundenen Quantitäten an Braustoffen mit den in das Register eingetragenen Quantitäten zu vergleichen gehabt, gar nicht gehandelt habe, sondern um eine Täuschung des Hauptsteueramtes am Schlusse bes Fixationsjahres, so widerstreitet dies den obigen Feststellungen der Urteilsgrunde, aus benen fich ergiebt, daß und warum die Angeklagte ben Kontrollbeamten täuschen wollte, ehe fie die schließlich entscheidende Behörde täuschte. Auch ist die Behauptung mit nichts begründet, daß der Kontrollbeamte mit der Brüfung der Integrität der bereits erfolgten und namentlich der mit Revisionsvermerk versehenen Einträge sich nicht zu befassen gehabt habe; und wäre die Behauptung richtig, so hinderte bies nicht, daß bennoch die Täuschung des Beamten ein zur Erreichung bes Endzweckes gewähltes und gut gewähltes Mittel war, wie das Urteil für bewiesen erklärt.

Ebensowenig hinderte der Umstand, daß nicht schon durch diese Täuschung unmittelbar der erstrebte Vermögensvorteil erreicht werden

follte, sondern dazu noch andere Täuschungshandlungen notwendig waren, und daß der Vermögensvorteil nur unter einer Bedingung, welche noch nicht erfüllt war, nämlich unter der Bedingung, daß eine Verdindlichkeit zur Zahlung der Nachsteuer entstehen würde, erstrecht wurde, an der Anwendung des Begriffes vollendeter, nach §. 268 Abs. 1 St. G.B.'s qualifizierter Fälschung. Der Vollendungsakt lag in dem Gebrauchmachen zum Zwecke einer, schon jetzt zur Erreichung des künstigen Gewinnes notwendigen und für notwendig erachteten Täuschung, und die Absicht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, kann auch dann vorhanden sein, wenn zur Realisierung derselben noch der Eintritt weiterer Bedingungen notwendig ist, aber für den Fall, daß letztere eintreten werden, schon jetzt Vorkehrungen getroffen werden, ohne welche die künstigen, noch ungewissen Ereignisse den beabsichtigten Gewinn nicht bringen können.

Diefer Gesichtspunkt barf auch bei ber Entscheidung über bie in der Revisionsschrift gegen die Verurteilung der Angeklagten wegen Betruasversuches erhobenen Einwände nicht außer acht gelassen werden. Runächst schließt die behauptete Unausführbarkeit der Täuschung zwar bie Vollendung, aber nicht den Versuch eines Betruges aus. Sodann verhält es sich mit der Absicht eines erft von der Aufunft und unter einer Bedingung erwarteten Bermögensvorteiles beim Betruge nicht anders, wie bei ber aus &. 268 Nr. 1 St. G.B.'s qualifizierten Kälschung; in beiden Fällen kann die Absicht schon jest vorhanden sein, und ist die Erreichung der Absicht nicht notwendig. Der Haupteinwand ber Revisionsschrift gegen die Annahme eines Betrugsversuches bezieht sich auf das Merkmal der Vermögensbeschäbigung (b. 263 St. G.B.'s). Richtig ift, daß nicht feststeht, daß der Steuerfistus, wenn die Fälschung des Eintrages unbemerkt geblieben wäre, an seinem Bermögen beschädigt sein wurde, da nicht konstatiert ift, daß durch den verdeckten Mehrverbrauch von 50 kg Malzschrot die der Firationssumme entsprechende Quantität an verwandten Brauftoffen überschritten, also eine Forderung auf Nachsteuer entstanden sein würde, mährend allerdings gerade diefe, in der That nicht zur Entstehung gelangte, Forderung dasjenige Bermögensobjekt war, welches hier allein hätte beschäbigt werben können. Es handelte sich daher um eine betrügerisch gemeinte Frrtumserregung bei mangelndem Bermögensobjekte. Db bei folcher Sachlage ein strafbarer Betrugsversuch möglich war, hangt von zwei

Voraussehungen ab: zunächst davon, ob überhaupt ein strafbarer Berfuch beim Mangel eines tauglichen Objektes möglich ift, und biese Frage hat man, gemäß der konstanten Rechtsprechung des Keichsgerichtes, zu beiahen; fodann davon, ob hier der Annahme eines Betrugsversuches ber Umftand entgegenftand, daß die Angeklagte sich zur Reit ihrer Täuschungshandlung ber vorläufigen Richteriftenz eines Bermogensrechtes, welches hätte beschädigt werden können, auch bewußt war. Gefett, die Angeklagte hatte erft am Schluffe der Figationsperiode gehandelt, und babei zwar nicht gewußt, aber für möglich gehalten, daß der Fiskus einen Anspruch auf Nachsteuer erworben habe, während dies in Wirklichkeit nicht geschehen war, so hätte es auch bann an einem tauglichen Objekte der Betrugshandlung gesehlt, aber die Unnahme eines Versuches mit dolus eventualis ware berechtigt gewesen. Dabei hätte es sich zwar um die irrige Boraussehung eines schon eristenten Rechtes gehandelt, nicht, wie im gegenwärtigen Falle, um die Voraussehung eines erft in der Zufunft möglichen Rechtes neben bem Wiffen ber Angeklagten, daß jett das Recht noch nicht eriftiere. Allein nach den im vorstehenden besprochenen Feststellungen der Urteils arunde bildete bie dem Kontrollbeamten gegenüber begangene Täufchungshandlung einen notwendigen und von der Angeklagten für notwendig erachteten erften Schritt zur Durchführung ihres Gefamtplanes ber Hinterziehung ber Nachsteuer. Bei der Frage aber, ob schon eine strafbare Versuchshandlung vorliege, hat man sich auf den Standpuntt der vollendeten That zu ftellen, wie lettere fich nach dem Borfate bes Thäters gestalten sollte. Hier sollte die Vollendung in der Täuschung ber am Schluffe bes Kirationsjahres über bie Nachsteuerverpflichtung entscheibenden Steuerbehörde bestehen, und zwar in der Täuschung berfelben barüber, daß die durch die Fixationssumme gedeckte Quantität verwendeter Brauftoffe nicht überschritten worden sei, während sie überschritten war, oder in geringerem Maße überschritten worden sei, als fie es war; und diefe Täufchung fette nach dem Plane der Angeklagten einerseits die Frrtumserregung schon bei dem kontrollierenden Begniten. andererseits die thatsächliche Verwendung einer die Fixationssumme überschreitenden Quantität von Brauftoffen voraus. Die Angeklagte war sich bewußt, daß die eine, wie die andere Boraussehung mangeln könne, aber sie handelte von ber Unnahme aus, daß beide eintreten würden, also insbesondere auch unter der Annahme, daß die Nachsteuerverpflichtung existent und solgeweise, wenn sie ihren Plan durchführe, das Vermögen des Fiskus werde geschädigt werden. Auch die gegen sie erwiesene Handlung entsprang also aus einem eventuellen Dolus, und war zugleich bereits ein Ansang der Ausführung des Betruges (§. 43 St. G. B.'s), und begleitet von dem Bewußtsein, daß die vollendete That die nach §. 263 a. a. D. erforderliche schädigende Wirkung üben werde.

Somit war die Revision zu verwerfen.